

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2  
des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 13 WHG zur Erteilung der Erlaubnis für die  
Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1 + 2 in der Gemarkung  
Heltersberg, Flur-Stück-Nrn.: 3772/2 und 3772/4 für die öffentliche  
Wasserversorgung**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen 1 + 2 in der Gemarkung Heltersberg eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben sind die Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Zulassung der Grundwasserentnahme am Vorhabenstandort war befristet und soll weitergeführt werden. Das Umfeld ist bereits auf die Grundwasserentnahme eingestellt. Naturschutzrelevante Flächen (Biosphärenreservat Pfälzerwald; gesetzlich geschütztes Biotop „Bach südlich von Schmalenberg“) wurden bisher durch die Grundwasserentnahme nicht nachteilig beeinflusst. Daher sind auch durch das Vorhaben des Langzeitpumpversuchs keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen 1 + 2 soll im Rahmen eines Langzeitpumpversuchs durch ein hydrogeologisch-ökologisches Monitoring begleitet werden, das die örtlichen Untergrundverhältnisse und -veränderungen erfassen und überwachen soll. Damit können mögliche Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel, besser beurteilt werden.

Mit der Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen 1 + 2 Heltersberg gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einher.

Die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd <https://www.sgdsued.rlp.de> unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Kaiserslautern, den 02.05.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung

Manfred Schanzenbächer